

und zu helfen und gehorsam zu sein. Er dankt ihnen dafür, daß sie sich bei Bestellung der Landwehr willig bewiesen haben. Geven to Awsk^{a)} an der Elben des negesten mandages vor dem newen iare.

144.

[Um 1397?]

5

Hdschr.: Concept mit verschiedenen Korrekturen und gleichzeit. Abschrift desselben. Pap. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 4875.

Gedr.: Regest Schlesinger Stadtbuch von Brüx 61.

10 Anm.: Dieser in der Kanzlei des Markgrafen niedergeschriebene Vertragsentwurf ist wohl nie ausgefertigt worden. Er gehört in die Zeit nach 1394 Juni 7 (vgl. Note a) und vor 1401 Dez. 9 (Tod des Markgrafen Georg); wahrscheinlich steht er in Zusammenhang mit No. 130, weshalb wir ihn vermuthungsweise in das Jahr 1397 setzen.

König Wenzel bekennt, daß er wegen der durch seinen Vater und ihn den Markgrafen Friedrich III., Balthasar und Wilhelm I. gelegentlich der Ehestiftung zwischen seiner Schwester Anna, der verstorbenen Königin von England^{a)}, und dem Markgrafen
 15 Friedrich IV. gemachten Zusagen^{b)} ein neues Abkommen getroffen habe, wonach er den Markgrafen Friedrich IV., Wilhelm II. und Georg und ihren Erben 4000 Schock Prager Groschen auf Martini und ebensoviel Martini über ein Jahr zahlen soll, und weist diese Summen auf die Städte Prag an, die die Zahlung verbriefen sollen. Der König will die
 20 der 8000 Schock sollen Schloß und Stadt Brüx und die Stadt Laun mit allem Zubehör, insbesondere den 1000 Schock Jahrgülde, von den Markgrafen ledig und los sein, und diese sollen die darüber ausgestellten Briefe zurückgeben und die Städte der geleisteten Huldigung los sagen. Erfolgt die Zahlung der 8000 Schock aber nicht rechtzeitig, so sollen Brüx und
 25 Laun nach Laut der früheren, vom König beschworenen Briefe sich an die Markgrafen und ihre Erben halten, alß wir daz gereite beschickt unde bestalt haben unde haben yn ouch von nuwes daruffe laßen huldin, und der vorliegende Brief soll dem früheren keinen Abbruch thun.

145.

Aussig, 1398 Jan. 1.

30

Hdschr.: Or. Perg. Hauptstaatsarchiv Dresden No. 5031. Das S. an Pergamentstr.

Gedr.: Riedel Cod. dipl. Brand. II. 3,137. Danach Regest Brandl Cod. dipl. et epist. Moraviae 12,403.

Anm.: Vergl. No. 143. Wenck 71.

Jost Markgraf zu Brandenburg, Markgraf und Herr zu Mähren, des h. Römischen Reiches Erzkämmerer, giebt der Markgräfin Elisabeth von Meißen, seiner Schwester, volle
 35 Macht und Gewalt, alle geistlichen und weltlichen Lehen in der Neu- und Altmark Brandenburg von seinetwegen zu verleihen. Geben czu Awsk an der Elben — dreiczen hundert iar und dornoch in dem achten und newnczigistem iare des dinstages an dem iares tage.

Auf dem Bug: Ad mandatum domini marchionis Henricus de Spilner.

143. a) Wsk Cop.

40

144. a) Königin Anna starb 1394 Juni 7. b) Vergl. Cod. dipl. Sax. I B. 1,36 No. 53 Anm.